

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. August 1968

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	22. 7. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werdohl, Landkreis Altena	244
75		Berichtigung der Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung der Markscheiderarbeiten (Markscheiderordnung) vom 27. Juni 1968 (GV. NW. S. 207)	245
	11. 7. 1968	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	244

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werdohl,
Landkreis Altena**

Vom 22. Juli 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Werdohl, Landkreis Altena.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werdohl, Landkreis Altena, vom 18. September 1963 (GV. NW. S. 311) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhas e

— GV. NW. 1968 S. 244.

Nachtrag

zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreise Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid

— Düsseldorf, den 11. Juli 1968

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) wird hiermit unbeschadet der Rechte Dritter die Verleihung des Rechts der Siegener Kreisbahn G.m.b.H. in Siegen — als Rechtsnachfolger des Kreises Siegen — zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn für die Teilstrecke von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Station Kreisbahnhof Geisweid bis zum 31. Dezember 1968 verlängert.

Düsseldorf, den 11. Juli 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1968 S. 244.

Berichtigung

Nachstehende Anlage 2 zur Markscheiderordnung wurde
versehentlich bei Veröffentlichung der VO nicht mit ab-
gedruckt.

Muster für das Geschäftsbuch

[illegible]

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.